WEISSENHAUS
PRIVATE NATURE
LUXURY RESORT

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Weissenhaus Private Nature Luxury Resort, nachfolgend Resort genannt, zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Resorts.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Resorts in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) durch das Resort zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Bestseller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Resort eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.
3. Das Resort haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Resort die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Resorts beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Resorts beruhen. Einer Pflichtverletzung des Resorts steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Resorts auftreten, wird das Resort bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Resort rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Bei sonstigen Schäden ist die Haftung des Resorts darüber hinaus für jeden Schadensfall im Einzelnen und alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen auf einen Betrag von max. € 2.500.000,00 für Sachschäden und auf max. € 50.000,00 für Vermögensschäden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung und –ausschlüsse gelten nicht, falls die sonstigen Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Resorts, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Für eingebrachte Sachen haftet das Resort dem Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck usw.) ist die Haftung begrenzt auf € 800,00. Geld und Wertgegenstände, die im Hotelsafe aufbewahrt werden, sind bis zu einem Höchstwert von € 8.000,00 versichert. Das Resort empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Resort Anzeige erstattet. §703 BGB.
5. Soweit dem Vertragspartner ein Stellplatz in der Garage oder auf einem Parkplatz des Resorts, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Resorts. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des Resorts abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Resort nicht, soweit das Resort nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Resorts. Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des Grundstücks gegenüber dem Resort geltend gemacht werden.
6. Weckaufträge werden vom Resort mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
7. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Vertragspartner und die Teilnehmer der Veranstaltung werden mit Sorgfalt behandelt. Das Resort übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Resort ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

III. Adults Only Resort

1. Das Resort ist ein Adults Only Resort. Wir begrüßen Gäste ab einem Alter von 12 Jahren. Im Falle einer Anreise mit Kindern unter 12 Jahren ist eine Beherbergung ausgeschlossen und die vereinbarten Buchungs- und Stornierungskonditionen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Bei einer Exklusivbuchung des gesamten Resorts entfällt die Regelung zum Mindestalter der Gäste nach vorheriger Bestätigung des Resorts.

IV. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Resort ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Resort zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Resorts zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Resorts an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstige von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten. Dies gilt auch dann, wenn Gäste als „Selbstzahler“ eingebucht wurden.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Resort allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % anheben. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate und ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer, so werden die Preise entsprechend angepasst.
4. Die Preise können vom Resort ferner geändert werden, wenn der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen der Personenanzahl oder der Leistung des Resorts wünscht und das Resort dem zustimmt.

WEISSENHAUS Betriebsgesellschaft mbH
Parkallee 1 \ 23758 Weissenhaus \ Deutschland \ T +49 4382 9262 0 \ F +49 4382 9262 1704 \ info@weissenhaus.de \ www.weissenhaus.de

5. Rechnungen des Resorts ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Resort kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Resort berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 Prozentpunkten bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Resort bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Das Resort ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen, vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
7. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Resort berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
8. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Resorts aufrechnen oder verrechnen.

V. Änderung / teilweise Rückgabe von Zimmerkapazitäten im Rahmen der Veranstaltung

1. Das Resort gewährt dem Veranstalter die Möglichkeit, binnen der nachfolgenden Fristen Teile des von ihm reservierten Kontingents zurück zu geben, ohne dass hierfür Schadenersatz oder Stornokosten berechnet werden.
   - bis 42 Tage vor Anreise: max. 15% des reservierten Kontingents
   - bis 21 Tage vor Anreise: max. 10% des reservierten Kontingents, mindestens aber ein Zimmer
   - bis 14 Tage vor Anreise: max. 5% des reservierten Kontingents, mindestens aber ein Zimmer

Der Veranstalter kann nur einmal pro Reservierung von der Rückgabemöglichkeit Gebrauch machen. Sofern der Veranstalter ein höheres Kontingent als das zum oben betreffenden Zeitpunkt genannte zurückgibt, ist das Resort berechtigt, die über den genannten Prozentsatz hinausgehende stornierte in Rechnung zu stellen. Bei Abrufkontingenten mit einem vereinbarten Rückgabedatum (Cut-off Date) gelten die vorstehend erwähnten Rückgabefristen für das Kontingent nicht.

VI. Abbestellungen / Stornierungen oder Nichtinanspruchnahme von Zimmerkapazitäten

1. Für die vollständige Abbestellung / Stornierung eines Kontingents gelten folgende Rücktrittspauschalen:
   - bis 42 Tage vor Anreise ist die Rückgabe kostenfrei,
   - bis 21 Tage vor Anreise werden 60% des Vertragswertes berechnet,
   - bis 14 Tage vor Anreise werden 70% des Vertragswertes berechnet,
   - bis 7 Tage vor Anreise werden 90% des Vertragswertes berechnet,

   Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Veranstalter, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Resort vorbehalten.

VII. An- und Abreise

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, das Resort hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich zugesichert.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 16.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung, es sei denn, er hat dies mit dem Resort schriftlich vereinbart.
3. Gebuchte Zimmer sind vom Vertragspartner oder den jeweiligen Veranstaltungsteilnehmern bis spätestens 18.00 Uhr des vereinbarten Anreisedatums in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Resort das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Vertragspartner hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Resort steht insofern ein Rücktrittsrecht zu.
4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Resort spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Resort aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Resort kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VIII. Rücktritt des Kunden (i.e. Abbestellung, Stornierung) und Nichtinanspruchnahme der gebuchten Leistungen des Resorts

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit dem Resort geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Resorts in Textform. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Aufwandspauschale, der gastronomische Mindestumsatz oder/und die Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung bzw. anderweitige Nutzung der Leistung des Dritten nicht mehr möglich ist.
2. Sofern zwischen dem Resort und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Resorts auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Resort in Textform ausübt. Der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Resort ist entscheidend, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Kunden gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt. Maßgeblich sind Datum und Ortszeit von Weissenhaus, Wangels (Deutschland).

WEISSENHAUS Betriebsgesellschaft mbH
Parkallee 1 \ 23758 Weissenhaus \ Deutschland \ T +49 4382 9262 0 \ F +49 4382 9262 1704 \ info@weissenhaus.de \ www.weissenhaus.de

3. Tritt der Kunde erst zwischen dem 6. und 3. Monat vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Resort berechtigt, 50 % der im Vertrag gebuchten Leistungen in Rechnung zu stellen. Tritt der Kunde zwischen dem 3. Monat und 31 Tagen vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Resort berechtigt, 70 % der im Vertrag gebuchten Leistungen in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 80 % der Leistungen.
4. Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Resort berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 10. und 6. Woche vor dem Veranstaltungstermin 70 %, bei einem späteren Rücktritt 85 % der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
5. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nr. 3 bis 5 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

IX. Rücktritt des Resorts

1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Resort in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Resorts auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 6 und/oder 7 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Resort gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Resort ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Resort berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
   - Höhere Gewalt oder andere vom Resort nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
   - Veranstaltungen oder Räume unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Kunden oder zum Zweck der Veranstaltung, gebucht werden;
   - das Resort begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Resorts in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Resorts zuzurechnen ist;
   - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
   - ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt;
   - wenn über das Vermögen des Kunden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Resorts entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

X. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Resort mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Resorts in Textform.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5 % wird vom Resort bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Resort berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Resort diesen Abweichungen zu, so kann das Resort die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Resort trifft ein Verschulden.

XI. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Resort in Textform. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

XII. Technische Einrichtungen, Anschlüsse und Abwicklung

1. Soweit das Resort für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Resort von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Resorts bedarf dessen Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Resorts gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Resort diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Resort pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Resorts berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Resort eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Resorts ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom Resort zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Resort diese Störungen nicht zu vertreten hat.

WEISSENHAUS Betriebsgesellschaft mbH
Parkallee 1 \ 23758 Weissenhaus \ Deutschland \ T +49 4382 9262 0 \ F +49 4382 9262 1704 \ info@weissenhaus.de \ www.weissenhaus.de

6. Der Kunde hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.
7. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen des Resorts im Rahmen der Bewerbung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Resort nutzen.

XIII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Resort. Das Resort übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Resorts. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwaltung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Resort berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Resort berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Resort abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Resort die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Resort für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
4. Zurückgebliebene Gegenstände werden nur auf gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden und dann nur auf Kosten und Gefahr des Kunden nachgesandt.

XIV. Haftung des Kunden für Schäden

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Resort kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort des Resorts.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Resorts. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Resorts.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

WEISSENHAUS Betriebsgesellschaft mbH
Parkallee 1 \ 23758 Weissenhaus \ Deutschland \ T +49 4382 9262 0 \ F +49 4382 9262 1704 \ info@weissenhaus.de \ www.weissenhaus.de